AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG
Landhaus, A-6901 Bregenz

Aktenzahl: VIIa 310.01
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 19. Jänner 1989

An alle
Gemeinden in
Vorarlberg

Betrifft: Kurzinformation Baurecht und Raumplanung Nr. 18;
Änderung des Raumplanungsgesetzes und des
Kanalisationsgesetzes

1. Am 16.12.1988 ist das Gesetz über eine Änderung des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 61/1988, in Kraft getreten. Diese Novelle enthält neue Bestimmungen zu folgenden Gegenständen:

Einkaufszentren

Mit der Novelle wurden die vom Verfassungsgerichtshof im Jänner 1987 aufgehobenen Bestimmungen über die Einkaufszentren unverändert neu erlassen. Lediglich die Worte "und Sicherung der Nahversorgung" in § 2 Abs. 2 lit. e RPG. wurden in die Novelle nicht mehr aufgenommen.

Die neuen Bestimmungen über Einkaufszentren finden bei allen Vorhaben dieser Art Anwendung, bei denen vor dem 16. Dezember 1988 noch kein rechtskräftiger Baubescheid ergangen ist. Ist gegen den Baubescheid für ein Einkaufszentrum ein Rechtsmittel eingebracht worden, so kann nur von Fall zu Fall beurteilt werden, ob das betreffende Vorhaben den neuen Bestimmungen unterliegt; maßgebend für die Klärung dieser Frage kann insbesondere sein, ob die Berufung vom Bauwerber selbst oder von Nachbarn eingebracht wurde. Es wird angeregt, falls eine entsprechende Frage ansteht, sich mit dem Amt der Vorarlberger Landesregierung in Verbindung zu setzen.

In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, daß die Erarbeitung eines Landesraumplanes durch das Amt der Vorarlberger Landesregierung grund-

sätzlich nur dann eingeleitet wird, wenn zuvor von der Gemeinde mitgeteilt wird, daß die Gemeinde beabsichtigt, im Flächenwidmungsplan für bestimmte Grundstücke die Widmung "Einkaufszentrum" vorzusehen.

Landwirtschaftsgebiete

Die neue Fassung der Definition des Landwirtschaftsgebietes in § 16 Abs. 3 RPG läßt grundsätzlich nur Gebäude und Anlagen im Landwirtschaftsgebiet zu, die für land- und forstwirtschaftliche Zwecke und Zuerwerbe einschließlich der dazugehörenden Wohnräume und Wohngebäude notwendig sind. Nach der früheren Rechtslage mußten solche Gebäude und Anlagen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke lediglich geeignet sein. Durch die Neufassung ergibt sich eine Verschärfung, und zwar nicht zuletzt deshalb, weil der Verwaltungsgerichtshof, wie die Judikatur zu ähnlichen Bestimmungen anderer Länder zeigt, an die "Notwendigkeit" strenge Maßstäbe stellt.

Die neue Rechtslage macht eine Überarbeitung des mit der Kurzinformation Nr. 14 ausgesendeten Rundschreibens vom 20.5.1988, Zl. VIIa 100.00, über die in den Landwirtschaftsgebieten nach § 16 Abs. 3 RPG zulässigen Gebäude und Anlagen notwendig. Die Neufassung wird demnächst zugehen.

2. Auch das Kanalisationsgesetz hat eine Änderung erfahren, die unter der Nummer 62/1988 im Landesgesetzblatt kundgemacht und am 16.12.1988 in Kraft getreten ist. Angesichts der zahlreichen Änderungen, die diese Novelle beinhaltet, ist eine Neukundmachung des Kanalisationsgesetzes beabsichtigt. Nach deren Verlautbarung wird den Gemeinden ein Rundschreiben über die neuen Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes zugehen.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Hans Dieter Grabher, Landesrat